



# ***Fußballverband Sachsen-Anhalt***

---

## FÖRDERMITTEL FÜR KLIMASCHUTZPROJEKTE

### **Richtlinien zu Fördermitteln für den Klimaschutz**

Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V

Hegelstraße 30

39104 Magdeburg

*Datum: 01-09-2024*

## **Artikel 1 Präambel:**

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms der UEFA stellt der FSA zugunsten des Amateurfußballs in Sachsen-Anhalt Fördermittel für Klimaschutzprojekte zur Verfügung. Der FSA ist zuständig für die Koordinierung des Programms und gewährleistet in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien die entsprechenden Fördermittel.

Die Zielsetzung ist die Förderung von Projekten, die eine direkte klimaschützende Wirkung haben oder zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beitragen.

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt teilt die Projekte in zwei Chargen (siehe Artikel 2).

Die Fördermittel gelten den Amateurvereinen aus Sachsen-Anhalt. Vereine mit einer Profiabteilung dürfen nicht am Klimaprogramm teilnehmen.

Um berücksichtigt zu werden, müssen Projekte einer oder mehrerer der folgenden Projektgruppen angehören:

### **Energie | Wasser | Abfallmanagement | Smart Mobility**

Die Projektgruppen können ebenfalls mehrere Projektarten beinhalten.

Beispiel: **Energie**

Projektart: **Energieeinsparung:** LED-Flutlicht | Thermische Isolierung

**Erneuerbare Energien:** Batterie | Bio-Kraftstoff

## **Artikel 2 Teilnahmebedingungen / Definitionen**

### **Charge I: Förderungstopf 50.000 €**

#### **\*\*1. Förderungsumfang:**

- **Maximale Fördersumme:** 5.000 € pro Verein.
- **Förderquote:** Maximal 50% der Gesamtkosten des Projekts.
- **Mindestprojektwert:** 3.000,00 € inklusive Förderung.

#### **\*\*2. Bedingungen:**

- Das Projekt muss eine direkte klimaschützende Wirkung oder einen Beitrag zur Verringerung von CO<sub>2</sub> – Emissionen haben.
- Das Projekt muss über einen Partner des FSA angefragt / abgewickelt werden. Ausnahmen sind möglich.
- Die Begünstigung ist nur für einen Amateurfußballverein aus Sachsen-Anhalt.
- Die Projektdurchführung muss bis zum **31.12.2025** abgeschlossen sein.

- **Nachweispflicht:** Der Verein ist verpflichtet, nach Abschluss des Projekts einen detaillierten Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen, die entstandenen Kosten und die erzielten Ergebnisse beim FSA einzureichen.
- **Auszahlung:** Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis 31.01.2025 nach erfolgreicher Prüfung des Antrags. Die Fördermittel werden direkt vom FSA ausgezahlt.
- **Finanzierungsvereinbarung:** Es wird eine Vereinbarung zwischen dem FSA und dem begünstigten Verein über die Höhe der Förderung geschlossen.

### \*\*3. Bewerbungsprozess:

- **Projektplan einreichen:** Der Verein muss einen detaillierten Projektplan vorlegen, der folgende Elemente umfasst:
- **Projektbeschreibung:** Klare Darstellung des Projekts, der Ziele und der geplanten Maßnahmen.
- **Zeitplan:** Genaue Angabe der zeitlichen Abfolge des Projekts bis zum Abschluss.
- **Kostenplan:** Detaillierte Aufstellung der erwarteten Kosten, unterteilt in Kategorien (z.B. Material, Arbeitskosten, etc.).
- **Nachweispflicht:** Der Verein muss sich verpflichten, nach Abschluss des Projekts einen umfassenden Bericht mit Belegen (z.B. Rechnungen, Abschlussbericht) einzureichen, der die Umsetzung und den Erfolg des Projekts dokumentiert.
- **Bewerbungsformular:** Ausfüllen und Einreichen des offiziellen Bewerbungsformulars, das alle erforderlichen Informationen bündelt. Dieses Formular wird auf der Website des FSA bereitgestellt.
- **Frist:** Die Bewerbung muss bis spätestens **31.12.2024** eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

### \*\*4. Sonstiges:

- Der FSA behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen oder Dokumentationen anzufordern.
- Projekte, die die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden von der Förderung ausgeschlossen.

## **Charge II: Förderungstopf 50.000,00 €**

### **\*\*1. Förderungsumfang:**

- **Maximale Fördersumme:** 1.000 € pro Verein.
- **Förderquote:** 50% der Gesamtkosten des Projekts.

### **\*\*2. Zielsetzung:**

- Unterstützung von kleineren Projekten, die klimaschützende Maßnahmen umsetzen.

### **\*\*3. Bedingungen:**

- Keine spezifischen Bedingungen oder Partneranforderungen.
- Die Projektdurchführung muss bis zum **30.06.2025** abgeschlossen sein.
- **Nachweispflicht:** Der Verein muss nach Abschluss des Projekts eine kurze Projektdokumentation einreichen, die die Durchführung und die Ergebnisse beschreibt.

### **\*\*4. Bewerbungsprozess:**

- Einreichung eines Projektvorschlags, der eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahmen, den Zeitrahmen und eine einfache Kostenaufstellung enthält.
- **Bewerbungsformular:** Ausfüllen und Einreichen des offiziellen Bewerbungsformulars, das alle erforderlichen Informationen bündelt. Dieses Formular wird auf der Website des FSA bereitgestellt.
- **Bewerbungsschluss:** **31.12.2024.**

### **\*\*5. Sonstiges:**

- Die Auswahl der Projekte erfolgt nicht nach dem Prinzip „First come, first served“.
- Der FSA behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen, die den Anforderungen nicht entsprechen.

## **Artikel 3 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinien definieren den Rahmen für die Fördermittel, die vom FSA für das Klimaprogramm gewährt werden, den Katalog mit förderberechtigten Projekten und den Prozess, den die Antragsteller zu befolgen haben. Die Auswahl der Projekte und die Gewährung der Fördermittel bleiben im alleinigen Ermessen des FSA.

## **Artikel 4 Antragsverfahren**

Das Antragsverfahren richtet sich nach den in Artikel 2 beschriebene Richtlinie innerhalb der beiden Chargen.

## **Artikel 5 Finanzierungskriterien und Auswahl von Projekten**

Folgende Punkte werden bei der Auswahl berücksichtigt:

**Nachhaltigkeit:** Projekte, die langfristige klimaschützende Effekte versprechen, werden bevorzugt.

**Kosteneffizienz:** Eine überzeugende Kosten-Nutzen-Analyse ist erforderlich.

**Projektumsetzbarkeit:** Der Zeitplan und die Ressourcenplanung müssen realistisch und durchführbar sein.

Die von den Antragstellern eingereichten Projekte werden vom Operativen Team entgegengenommen und geprüft. Projekte, welche die formellen Anforderungen erfüllen und für die Fördermittel infrage kommen, werden der Aufsichtskommission unterbreitet. Auf Grundlage der klimaschützenden Wirkung, der eingesparten Emissionen, der Qualität und der Relevanz des Projekts.

## **Artikel 6 Zuteilung der Fördermittel**

Die FSA zahlt Fördermittel nur aus, wenn der Antragsteller die erforderlichen Bedingungen und Anforderungen erfüllt und einhält. Dies setzt voraus, dass der Begünstigte die Bestimmungen dieser Richtlinien und die Finanzierungsvereinbarung befolgt. In Abhängigkeit der Projektart und des vereinbarten Zeitplans für die Umsetzung des Projekts zahlt der FSA die Fördermittel nach alleinigem Ermessen als Einmalzahlung oder in mehreren Raten aus. Fördermittel dürfen nur für den im entsprechenden Antragsformular und in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Zweck verwendet werden. Im Falle einer Nichteinhaltung der in diesen Dokumenten festgehaltenen Projektvorschriften kann die FSA-Zahlungen aussetzen bzw. einstellen, die Ruckerstattung von Vorauszahlungen verlangen, die Finanzierungsvereinbarung auflösen oder andere geeigneten Maßnahmen ergreifen. Der Begünstigte ist für die gesamte projektrelevante Rechnungslegung und Buchhaltung verantwortlich. Der FSA ist für die Verwendung der Fördermittel durch den Begünstigten nicht haftbar.

